



## Sozialgericht Detmold

Az.: S 6 AS 1930/13

Verkündet am 09.04.2014

Meierwisch  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

**Kläger**

**Prozessbevollmächtigte:** [REDACTED]

gegen

Jobcenter Arbeitplus Bielefeld -Widerspruchsstelle-, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herforder Straße 67, 33602 Bielefeld, Gz.: [REDACTED]

**Beklagter**

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Detmold auf die mündliche Verhandlung vom 09.04.2014 durch die Vorsitzende, Richterin Spatzker, sowie den ehrenamtlichen Richter Rode und den ehrenamtlichen Richter Hinrichs für Recht erkannt:

**Der Bescheid des Beklagten vom 30.07.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2013 wird aufgehoben und der Beklagte verurteilt, dem Kläger ab September 2013 Leistungen nach dem SGB II ohne Einbehaltung von Tilgungsbeträgen für die gewährte Mietkaution auszuführen.**

**Der Beklagte erstattet dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten dem Grunde nach.**

**Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Aufrechnung eines Mietkautionsdarlehens.

Der Kläger bezieht laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von dem Beklagten. Am 11.12.2009 zog der Kläger in die derzeit bewohnte Wohnung in der [REDACTED]. Für die Wohnung fiel eine Mietkaution in Höhe von 827,00 € an. Am 30.11.2009 schlossen die Beteiligten eine Rückzahlungsvereinbarung in Bezug auf die Mietkaution dergestalt, dass die Mietkaution und die auf diese Mietkaution zu zahlenden Zinsen und Zinseszinsen bei Auszug aus der Wohnung an den Beklagten auszuführen sind, sofern der Kläger das Darlehen noch nicht getilgt hat. Die Vermieterin bestätigte am 10.12.2009 gegenüber dem Beklagten, dass sie die Mietkaution im Fall des Auszugs des Klägers an den Beklagten überweisen wird, sofern es noch nicht getilgt ist. Mit Bescheid vom 11.12.2009 gewährte der Beklagte dem Kläger darlehensweise eine Mietkaution für diese Wohnung in Höhe von 827,00 €. Sofern der Kläger vor dem Auszug aus der Wohnung finanziell zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens in der Lage sein sollte, so werde sich der Beklagte unaufgefordert wegen einer möglichen Rückzahlung an ihn wenden.

Mit Schreiben vom 13.06.2013 hörte der Beklagte den Kläger zur beabsichtigten Aufrechnung der Kautions an.

Mit Bescheid vom 30.07.2013 erklärte der Beklagte die Aufrechnung nach § 42a Abs. 2 SGB II i.H.v. 38,20 € wegen des dem Kläger für die Kautions seiner Wohnung gewährten Darlehens. Die Aufrechnung sollte ab dem 01.09.2013 erfolgen.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, dass die Bedingungen, unter denen das Darlehen zurückgezahlt werden müsse, nicht erfüllt seien. Er sei weder aus der Wohnung ausgezogen noch finanziell zur Rückzahlung in der Lage. Im Übrigen halte er die Aufrechnung für verfassungswidrig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.10.2013 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Er begründete dies damit, dass die Aufrechnung rechtmäßig sei. Die Aufrechnung erfolge aufgrund der Regelung des § 42a Abs. 2 SGB II. Hinsichtlich der Aufrechnung habe der Leistungsträger kein Ermessen. Die Auszahlung des Kautionsdarlehens sei am 11.12.2009 erfolgt. Im Jahr 2010 habe es keine Möglichkeit gegeben, ein Kautionsdarlehen aufzurechnen. Dies sei erst seit dem 01.04.2011 zulässig. Seit diesem Tag sei der § 42a SGB II in Kraft. § 77 SGB II sehe keine Übergangsregelung vor. Deshalb finde § 42a SGB II auch Anwendung auf Kautionsdarlehen, die vor dem Inkrafttreten der Regelung bewilligt worden seien. Ein Absehen von der Aufrechnung sei nicht möglich. Die Aufrechnung sei nicht ausgeschlossen, weil der Regelbedarf keinen Ausgabeposten für Mietkautionszahlungen vorsehe. Der Regelbedarf werde nicht gegen das Kautionsdarlehen aufgerechnet, sondern der Leistungsanspruch insgesamt. Die Anwendung des §§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB II werde nicht durch § 42a Abs. 3 S. 1 SGB II ausgeschlossen. § 42a Abs. 3 S. 1 SGB II regle die Fälligkeit des Darlehens nach § 22 Abs. 6 SGB II, wenn die Kautions vom Vermieter erstattet worden sei. Dies sei vorliegend nicht geschehen. Auch setze § 42a Abs. 3 SGB II eine Tilgung voraus, denn fällig werde nur der noch nicht getilgte Darlehensbetrag. Im Übrigen ergebe sich aus § 42a Abs. 2 SGB II keine Einschränkung für die Aufrechnung einer Kautions. Eine Einschränkung bestehe lediglich für Darlehen nach § 22 Abs. 6 SGB II.

Hiergegen hat der Kläger am 30.10.2013 Klage erhoben.

Der Kläger wiederholt sein bisheriges Vorbringen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 30.07.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2013 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm ab September 2013 Leistungen nach dem SGB II ohne Einbehaltung von Tilgungsbeträgen für die gewährte Mietkaution auszus zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist auf sein bisheriges Vorbringen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten, der auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 09.04.2014 gewesen ist.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 30.07.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2013 beschwert im Sinne des § 54 Abs. 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig.

Für die von dem Beklagten mit dem angefochtenen Bescheid vorgenommene Aufrechnung besteht keine Rechtsgrundlage.

Die Regelung des § 42a Abs. 2 SGB II, auf die sich der Beklagte stützt, ist mit Wirkung zum 01.04.2011 in Kraft getreten. Nach § 42a Abs. 2 SGB II werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen. Vor Inkrafttreten dieser Neuregelung konnte der Grundsicherungsträger eine Berechtigung zur Tilgung eines

Mietkautionsdarlehens aus der laufenden Regelleistung weder unter dem Gesichtspunkt der Aufrechnung noch aus einer von ihm vorformulierten und erwirkten (Verzichts-)Erklärung des Leistungsberechtigten ableiten (BSG, Urteil vom 22.03.2012, Az. B 4 AS 26/10 R). Die Regelung des § 42a Abs. 2 SGB II stellt vor diesem Hintergrund eine echte Rechtsänderung dar (BSG, Urteil vom 22.03.2012, Az. B 4 AS 26/10 R).

Im Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens existierte die Regelung des § 42a SGB II noch nicht. Ein Rückgriff auf § 42a Abs. 2 SGB II ist nach Auffassung der Kammer nicht möglich.

Ein Rechtssatz ist grundsätzlich nur auf solche Sachverhalte anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten verwirklicht werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes richten sich die Entstehung und der Fortbestand sozialrechtlicher Ansprüche bzw. Rechtsverhältnisse nach dem Recht, das zur Zeit der anspruchsbegründenden Ereignisse oder Umstände gegolten hat, soweit nicht später in Kraft getretenes Recht etwas anderes bestimmt. Auch unter Berücksichtigung des Geltungszeitraumprinzips werden bereits vor einer Rechtsänderung eingetretene Rechtswirkungen nicht mehr erfasst; auf bereits eingetretene Rechtsfolgen wirkt das neue Recht nicht zurück (BSG, Urteil vom 02. Mai 2012, Az. B 11 AL 18/11 R).

Nach diesen Grundsätzen erfasst die Neuregelung des § 42a SGB II die Fälle, in denen Darlehen für eine Mietkaution bereits vor Inkrafttreten des § 42a SGB II gewährt worden sind, nicht. Die Gewährung des Darlehens erfolgte auf Grundlage der alten Rechtslage. Dasselbe muss für den Fortbestand des Rechtsverhältnisses zwischen dem Leistungsträger als Darlehensgeber und dem Hilfeempfänger als Darlehensnehmer, also insbesondere auch die Rückzahlungsmodalitäten galten. Abweichende Regelungen hat der Gesetzgeber (in der Übergangsregelung des § 77 SGB II) nicht getroffen.

Für die Nichtanwendbarkeit auf Altfälle wie den vorliegenden Fall sprechen auch folgende Überlegungen:

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollte die Einführung des § 42a SGB II bislang fehlende Rahmenvorgaben für alle Darlehen im SGB II schaffen (BT-Drucks. 17/3404, S. 115). Der Gesetzgeber wollte, da die Regelung des § 42a SGB II danach auch die Gewährung von Mietkautionsdarlehen im Sinne von § 22 Abs. 6 S. 3 SGB II erfassen soll, auch eine Aufrechnung von diesen Mietkautionsdarlehen entgegen der früheren oben

dargestellten Rechtslage ermöglichen. Ausdrücklich äußert sich der Gesetzgeber nicht dazu, ob die Regelung des § 42a SGB II auch auf bereits vor Inkrafttreten der Regelung gewährte Darlehen Anwendung finden soll, für die nach alter Rechtslage für eine Aufrechnung jegliche Grundlage fehlte.

Der Beklagte vertritt ebenso wie Stimmen in der Literatur (Bittner, in: jurisPK-SGB II, 3. Auflage 2012, § 42a, Rn. 57, 58) die Auffassung, dass die Regelung auch auf derartige Altfälle anzuwenden sei, da § 77 SGB II keine Übergangsregelung für Darlehensverbindlichkeiten, die bei Inkrafttreten des § 42a SGB II am 01.4.2011 bereits bestanden, treffe. Diese Auffassung vermag die Kammer nicht von der Anwendbarkeit der Norm auf Fälle wie den vorliegenden zu überzeugen.

So bereitet es der Kammer Schwierigkeiten, die Regelung des § 42a Abs. 2 SGB II ihrem eindeutigen Wortlaut nach auf derartige Fälle anzuwenden. Nach dem Wortlaut der Regelung werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nämlich ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung getilgt. Für Altfälle kann eine derartige Tilgung ab dem Folgemonat der Auszahlung des Darlehens nicht erfolgen, da die Tilgung in diesen Fällen – wie auch hier – erst viele Monate bzw. Jahre nach der Auszahlung aufgrund der zwischenzeitlich neu geschaffenen Tilgungsbestimmung des § 42a Abs. 2 SGB II erfolgen kann.

Nach Auffassung der Kammer bedurfte es aufgrund dieser Schwierigkeiten bei der Anwendung des Wortlauts auf Altfälle keiner Übergangsregelung. Vielmehr hätte der Gesetzgeber eine (klarstellende) Regelung betreffend die Anwendbarkeit der Neuregelung des § 42a SGB II auf Altfälle treffen müssen, die den Zeitpunkt des Beginns der Aufrechnung für bereits zuvor gewährte Darlehen (z.B. den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 42a SGB II am 01.04.2011) festlegt, sofern der Gesetzgeber eine derartige Tilgung für Altfälle tatsächlich wollte. Die Nichtregelung in Kenntnis der früheren rechtlichen und höchstrichterlich geklärten Problematik betreffend die Tilgung des gewährten Mietkautionsdarlehens spricht nach Auffassung der Kammer gegen einen derartigen gesetzgeberischen Willen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Regelung bei rückwirkender Anwendung zu belastenden Auswirkungen für die betroffenen Hilfeempfänger führen würde. § 42a Abs. 2 SGB II sieht für den Fall der Gewährung eines Mietkautionsdarlehens entgegen der

bisherigen Rechtslage eine Tilgung der Darlehensverbindlichkeit durch monatliche Aufrechnung und damit eine (belastende) monatliche Minderung des Auszahlungsanspruch in Höhe von 10% des maßgebenden Regelbedarfs vor. Bei rückwirkenden Änderungen der Eingriffsgrundlage in das Leistungssystem erfordern jedoch rechtsstaatliche Gründe die Gewährleistung von Vertrauensschutz (vgl. S. Knickrehm/Hahn, in: Eicher, SGB II, 3. Auflage 2013, § 77, Rn. 26). Die rückwirkende Anwendung der Regelung des § 42a Abs. 2 SGB II auf bereits bei Inkrafttreten der Neuregelung gewährte Darlehen würde diese rechtsstaatlichen Grundsätze missachten. Eine derartige Missachtung kann dem Gesetzgeber im Rahmen der Auslegung nach Auffassung der Kammer nicht unterstellt werden, zumal auch die bereits oben angeführten Argumente bereits gegen eine rückwirkende Anwendung des § 42a SGB II sprechen. Ferner hat der Gesetzgeber diesen rechtsstaatlichen Grundsätzen durch die Übergangsregelung des § 77 SGB II in den Fällen einer möglichen rückwirkenden Belastung des Hilfeempfängers im Übrigen Rechnung getragen, indem er ausdrücklich die rückwirkende Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen hat (vgl. § 77 Abs. 12 SGB II (Sanktionen)).

Eine andere Rechtsgrundlage für die vorgenommene Aufrechnung ist nicht ersichtlich.

Darüber hinaus liegt die erforderliche Aufrechnungslage nicht vor, da der Rückzahlungsanspruch noch nicht fällig ist, wie es aber Voraussetzung für die Aufrechnungslage ist. Fällig ist der Rückzahlungsanspruch aus dem Kautionsdarlehen erst bei Auszug aus der Wohnung oder bei Änderung der finanziellen Verhältnisse. Der Darlehensbescheid enthielt entsprechende Darlehensbestimmungen zur Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs. Diese Bestimmungen sind nicht durch die ab dem 01.04.2011 geltende Vorschrift des § 42a SGB II abgeändert oder unwirksam geworden. Eine derartige Rechtsänderung stellt allenfalls eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse im Sinne von § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dar, so dass es einer entsprechenden Aufhebungsentscheidung bedarf. Eine solche liegt hier durch den angegriffenen Bescheid nicht vor (vgl. hierzu LSG NRW, Beschluss vom 27.03.2014, Az. L 19 AS 332/14 B).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen,  
Zweigertstraße 54,  
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Detmold,  
Richthofenstraße 3,  
32756 Detmold,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite [www.sg-detmold.nrw.de](http://www.sg-detmold.nrw.de) erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie



von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Detmold schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Spatzker  
Richterin

Beglaubigt

  
Wobbe

Regierungsbeschäftigte

